



Deckblatt zum Sicherheitsdatenblatt GHS

Ausgabedatum 9. August 2017
ersetzt alle vorangegangenen Editionen

Handelsname : **Spomil K**

Design Code : A8559F
Agi Code : 4082312 10 x 20 ml

MSDS: Version/Datum : Version 1 / 01.06.2017

Lieferant : Maag, Syngenta Agro AG
Rudolf - Maag - Strasse 5
CH-8157 Dielsdorf
Schweiz

Telefon : +41 44 855 88 77
Telefax : +41 44 855 87 01
E-Mail : sds_syngenta.ch@syngenta.com

Produktinformation : Telefon (Maag Helpline) 0900 800 009

Notfall : **145** oder 044/ 251 51 51 Toxikologisches Informationszentrum für Vergiftungen, 0044 1484 538 444 (Syngenta, englisch) 0049 6232 130 128 (SGS, deutsch) für andere Störfälle.

Hersteller : Omya (Schweiz) AG AGRO
Baslerstrasse 42
4665 Oftringen
Tel. +41627892929
Fax +41627892077
sdb.ch@omya.com

Zusätzliche : -
Klassierungsvorschriften
in der Schweiz

Jugendarbeitsschutz:

Artikel 4 Absatz 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115) und Artikel 1 lit. f der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2):

Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt (diesem Stoff / dieser Zubereitung) arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname	:	Kiron
Stoffname	:	Fenpyroximat (Fungizid/Akarazid)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Pflanzenschutzmittel
-------------------------------------	---	----------------------

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	:	Omya (Schweiz) AG AGRO Baslerstrasse 42 4665 Oftringen
Telefon	:	+41627892929
Telefax	:	+41627892077
E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person	:	sdb.ch@omya.com
Verantwortliche/ausstellende Person	:	Omya (Schweiz) AG, Agro Produktsicherheit, 4665 Oftringen, Schweiz.

1.4 Notrufnummer

Auskunftsgebender Bereich	:	Notfalldienst: Telefon 145 (044/2515151), Fax: 044/2528833, Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, 8032 Zürich
---------------------------	---	--

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Sensibilisierung durch Hautkontakt, Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Akute Toxizität, Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Chronische aquatische Toxizität, Kategorie 1	H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : SP 1 Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.).

Sicherheitshinweise : P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P261 Einatmen von Staub/ Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol vermeiden.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

Reaktion:

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P304 + P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Verbrennungsanlage zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

EUH401

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Chemische : Suspensionskonzentrat
Charakterisierung

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungs- nummer	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Fenpyroximate	134098-61-6 607-713-00-1	Skin Sens. 1; H317 Acute Tox. 4; H332 Aquatic Chronic 1; H410	5
Ethoxyliertes Polyarylphenol	99734-09-5		< 1,5
fatty alcohol ethoxylate	84133-50-6	Acute Tox. 4; H302 Eye Irrit. 2; H319	<= 1
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on	2634-33-5 220-120-9 613-088-00-6	Acute Tox. 4; H302 Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 2; H411	< 0,01

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen	: Für Frischluft sorgen. Sofort Arzt hinzuziehen. Ruhig halten.
Nach Hautkontakt	: Verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Seife und Wasser. Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.
Nach Augenkontakt	: Sofort während mindestens 15 Minuten mit viel Wasser abspülen, auch unter den Augenlidern. Kontaktlinsen entfernen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

Nach Verschlucken : Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühstrahl
Schaum
Löschpulver
Kohlendioxid (CO₂)

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:
Stickoxide (NO_x)
Kohlenmonoxid
Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (EN 133)
Vollschutzanzug tragen.

Weitere Information : Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.
Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Abfälle in geeigneten, gekennzeichneten und verschliessbaren Behältern getrennt sammeln. Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Große Verschüttung soll mechanisch zur Entsorgung aufgenommen werden (durch Abpumpen entfernen).

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang : Nach Gebrauch Hände und Gesicht gründlich waschen. Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Berührung mit den Augen vermeiden.

Hygienemaßnahmen : Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Beschmutzte und/oder getränkte Kleidung sofort ausziehen und nur nach gründlicher Reinigung wiederverwenden.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Getrennte Aufbewahrung der Arbeitskleidung. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. In geschlossenen Räumen lagern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Arbeitsstätte mit einer Augendusche und einer Körperdusche (Notdusche) versehen.
Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz	:	Schutzbrille mit Seitenschutz
Handschutz		
Material	:	Schutzhandschuhe aus Polyvinylalkohol oder Nitril-butylkautschuk
Anmerkungen	:	Chemikalienbeständige Handschuhe Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen. Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen.
Haut- und Körperschutz	:	Langärmelige Arbeitskleidung Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen.
Atemschutz	:	Atemschutz nur bei Aerosol- oder Nebelbildung.
Schutzmaßnahmen	:	Das Produkt ist ein Pflanzenschutzmittel für die Anwendung im Freien oder im Gewächshaus. Keine Verwendung in geschlossenen Räumen. Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	:	Suspensionskonzentrat
Farbe	:	weißlich
Geruch	:	nicht charakteristisch
pH-Wert	:	6,5

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

Konzentration: 10 g/l

Flammpunkt : nicht entflammbar

Dichte : 1,03 g/cm³ (20 °C)

Löslichkeit(en)
Wasserlöslichkeit : vollkommen löslich

Zersetzungstemperatur : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

9.2 Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Daten verfügbar

10.2 Chemische Stabilität

Keine Daten verfügbar

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Bei sachgemäßer Handhabung und Lagerung sind uns keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe :

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD₅₀ (Ratte): > 4.260 mg/kg

Akute inhalative Toxizität : LC₅₀ (Ratte): > 1,3 mg/l
Expositionszeit: 4 h

Akute dermale Toxizität : LD₅₀ (Ratte, männlich und weiblich): > 2.000 mg/kg

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

Inhaltsstoffe:

Fenpyroximate:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 100 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Akute orale Toxizität : Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Schätzwert Akuter Toxizität: 500 mg/kg
Methode: Umrechnungswert der akuten Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt:

Spezies: Kaninchen
Ergebnis: schwach reizend

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt:

Spezies: Kaninchen
Ergebnis: mässig reizend

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Spezies: Meerschweinchen
Ergebnis: nicht sensibilisierend

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,041 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Algen : ErC50 (Algen): 0,11 mg/l
Expositionszeit: 72 h

Toxizität bei Mikroorganismen : EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,0217 mg/l
Expositionszeit: 48 h

Inhaltsstoffe:

Fenpyroximate:

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

M-Faktor (Akute aquatische Toxizität) : 100

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität) : 1.000

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Fisch): 10 mg/l
Expositionszeit: 96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht relevant

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Reste von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Entsorgung einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

ADR : UN 3082

RID : UN 3082

IMDG : UN 3082

IATA (Fracht) : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G. (FENPYROXIMATE)

RID : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G. (FENPYROXIMATE)

IMDG : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

(FENPYROXIMATE)

IATA (Fracht) : UMWELTGEFAEHRDENDER STOFF, FLUESSIG, N.A.G.
(FENPYROXIMATE)

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR : 9

RID : 9

IMDG : 9

IATA (Fracht) : 9

14.4 Verpackungsgruppe

Anmerkungen : Trennen von Nahrungs-/ Genussmittel

ADR

Verpackungsgruppe : III

Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 90

Gefahrzettel : 9

Tunnelbeschränkungscode : (E)

Anmerkungen : Trennen von Nahrungs-/ Genussmittel

RID

Verpackungsgruppe : III

Nummer zur Kennzeichnung
der Gefahr : 90

Gefahrzettel : 9

Anmerkungen : Trennen von Nahrungs-/ Genussmittel

IMDG

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 9 (MP)

EmS Kode : F-A, S-F

Anmerkungen : Trennen von Nahrungs-/ Genussmittel

IATA (Fracht)

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 9

Anmerkungen : Trennen von Nahrungs-/ Genussmittel

Anmerkungen : Trennen von Nahrungs-/ Genussmittel

14.5 Umweltgefahren

ADR

Umweltgefährdend : ja

RID

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

Umweltgefährdend : ja

IMDG

Meeresschadstoff : ja

IATA (Fracht)

Meeresschadstoff : ja

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Keep away from foodstuff

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H302	: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H315	: Verursacht Hautreizungen.
H317	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	: Verursacht schwere Augenschäden.
H319	: Verursacht schwere Augenreizung.
H332	: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H400	: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox.	: Akute Toxizität
Aquatic Acute	: Akute aquatische Toxizität
Aquatic Chronic	: Chronische aquatische Toxizität
Eye Dam.	: Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.	: Augenreizung
Skin Irrit.	: Reizwirkung auf die Haut
Skin Sens.	: Sensibilisierung durch Hautkontakt

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan;

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) Nr. 830/2015 der Kommission
SR813.11 Chemikalienverordnung



110505037 Kiron

Version	Überarbeitet am:	SDB-Nummer:	Datum der letzten Ausgabe: -
1.0	01.06.2017	110505037	Datum der ersten Ausgabe: 01.06.2017
(CLP_CH)			

ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.